



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

8 Februar 2022  
Seite 1 von 4

An die  
Vorsitzende des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Kirstin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
521-6.03.15.06-166892  
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:  
Fabian Hoppe  
Telefon 0211 5867-3551  
Telefax 0211 5867-3594  
fabian.hoppe@msb.nrw.de

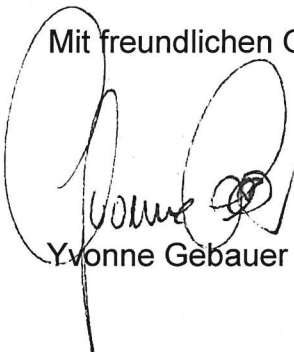
**Bericht zum Thema „Umstellung von G8 zu G9 an den Gymnasien  
– Problematik möglicher Sitzenbleiber:innen am Ende der Einfüh-  
rungsphase an den G8 Gymnasien“**

Bitte der Fraktion der SPD für die 112. Sitzung des Ausschusses für  
Schule und Bildung am 9. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum o. g. Thema für die 112. Sit-  
zung des Ausschusses für Schule und Bildung am 9. Februar 2022. Ich  
wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-  
ses vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Gebauer

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen für die Sitzung des  
Ausschusses für Schule und Bildung am 9. Februar 2022  
zum Thema „Umstellung von G8 zu G9 an den Gymnasien – Prob-  
lematik möglicher Sitzenbleiber:innen am Ende der Einführungs-  
phase an den G8 Gymnasien“**

Als systemische Folge der Bildungsgangumstellung von G8 auf G9 wird ab dem Schuljahr 2023/2024 an den meisten Gymnasien in Nordrhein-Westfalen in der gymnasialen Oberstufe drei Jahre lang eine aufwachsende Jahrgangsstufe (Einführungsphase bis Q2) nicht eingerichtet werden können. Die Schülerinnen und Schüler des G9-Bildungsgangs werden dann erstmals ein zusätzliches Schuljahr in der Sekundarstufe I (Klasse 10) absolvieren, sodass einmalig kein Jahrgang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nachrückt. Gleichwohl wird es aber aufgrund von Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen, die in die gymnasiale Oberstufe eintreten, sowie von Wiederholerinnen und Wiederholern des letzten G8-Jahrgangs einen Bedarf an gymnasialen Schulplätzen geben, zu dessen Abdeckung in allen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes sogenannte Bündelungsgymnasien außerplanmäßig eine entsprechende Jahrgangsstufe einrichten werden.

Eine Liste mit einer Übersicht aller landesweit ausgewählten Bündelungsgymnasien ist seit der ersten Woche des zweiten Schulhalbjahres 2021/2022 im Bildungsportal in den FAQs zur Bildungsgangumstellung am Gymnasium unter dem nachfolgenden Link abrufbar: [Weiterentwicklung des Gymnasiums \(G8/G9\) | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](#)

Das Ministerium für Schule und Bildung hat die Schulen über die Veröffentlichung der Liste mit einer SchulMail informiert.

Bei den in der Übersichtsliste ausgewiesenen Schulen handelt es sich um ein von den öffentlichen Schulträgern aufgrund ihrer Zuständigkeit für Schulentwicklungsplanung sowie äußere Schulangelegenheiten vorgeschlagenes, von den Bezirksregierungen mit Blick auf die inneren Schulangelegenheiten gebilligtes Angebot. Ziel ist eine auskömmliche Deckung der voraussichtlichen Bedarfe. Das Angebot kann ggf. anhand der tatsächlichen Anmeldezahlen angepasst werden.

Des Weiteren wird ermöglicht, dass private Ersatzschulträger das Angebot des öffentlichen Bereichs durch zusätzliche Jahrgangsstufen in deren Gymnasien ergänzen können.

Die frühzeitige Veröffentlichung der Liste (mit eineinhalb Jahren Vorlauf bis zum Schuljahr 2023/2024) soll den Lehrkräften fundierte Beratungen sowie den Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten informierte Schulwahl- bzw. Schullaufbahnentscheidungen ermöglichen.

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die die Einführungsphase im Schuljahr 2023/2024 wiederholen, ebenso wie Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulformen, die die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben, haben die Möglichkeit, ihre Schullaufbahn an einem der Bündelungsgymnasien fortzusetzen.

Daneben können sich Schülerinnen und Schüler dieser Fallgruppen auch für eine der folgenden Alternativen entscheiden, um das Abitur zu erreichen:

- Wechsel in die gymnasiale Oberstufe von Gesamtschulen.
- Wechsel an berufliche Gymnasien.
- Andockung an Springergruppen in G9-Gymnasien.
- Einfädung in die gymnasiale Oberstufe grundständiger G8-Gymnasien, vorhandener G9-Schulversuchsgymnasien oder vorhandener Aufbaugymnasien (jeweils sofern in der Nähe erreichbar).

Auf diese Möglichkeiten zur Fortsetzung der Schullaufbahnen hat das Ministerium für Schule und Bildung in den erwähnten [FAQs](#) auf seiner Website seit der getroffenen Leitentscheidung für G9 frühzeitig hingewiesen. Mit der nun veröffentlichten Liste der Bündelungsgymnasien wird diese Information wie angekündigt konkretisiert.

In der obengenannten SchulMail wurden die Schulleitungen der Gymnasien, der Realschulen, Sekundarschulen, Hauptschulen und PRIMUS-Schulen gebeten, den Lehrkräften an ihren Schulen sowie den Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten dieses Angebot sowie die dahinterliegenden Zusammenhänge zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere an den Nicht-Bündelungsgymnasien wird es darum gehen, mit Blick auf eventuelle Wiederholungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern des letzten G8-Jahrgangs bei Oberstufenlaufbahnberatungen vorausschauend auch das Kursangebot der nunmehr feststehenden Bündelungsgymnasien zu berücksichtigen. Nähere Informationen hierzu erteilen zeitnah die Bezirksregierungen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Schulleiterdienstbesprechungen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die im Antrag angesprochene Wiederholung an der bisherigen Schule durch Eingliederung in die

Klasse 10 des nachfolgenden ersten G9-Jahrgangs einen Rücktritt in die Sekundarstufe I darstellen würde. In der Folge würde sich die Schullaufbahn der betroffenen Schülerinnen und Schüler bis zum Abitur aufgrund der Nichtversetzung um zwei Jahre verlängern. Schullaufbahnrechtlich betrachtet wäre dies insoweit mit größeren Nachteilen verbunden als ein Schulwechsel zur Wiederholung der Einführungsphase.